



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0074-21-14
= RSS-E 20/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 13.9.2018 eine „Haushalt/Eigenheim-Versicherung Exklusiv Premium“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Der (nicht namentlich genannte) Vermittler erhielt dafür von der antragsgegnerischen Versicherung ein Angebot mit einer beigefügten Deckungsübersicht. Laut dieser Deckungsübersicht beinhaltet die „Exklusiv Premium“ Haushaltsversicherung auch eine prämienfreie Hundehaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 2.000.000.

Der Versicherungsantrag wird laut Kopf des Antragsformulars „nach den derzeit geltenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen“ gestellt. In den Antragsfragen des Formulars findet sich weder ein Hinweis auf eine Hundehaftpflichtversicherung noch eine Antragsfrage zu Hunden.

Ebenso scheint in der Polizza keine Hundehaftpflichtversicherung auf. Die Polizza weist keinen Hinweis des Versicherers auf einen vom Antrag abweichenden Inhalt des Versicherungsvertrages isd § 5 VersVG auf.

Vertragsgrundlagen für die Haushaltsversicherung Exklusiv Premium sind die GHEP - Fassung 03/2018, welche auszugsweise lauten:

Artikel 26 Z 1.8.:

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere (...) aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und giftige bzw. exotische Tiere.

Die Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2009 - Fassung 01/2012) lauten auszugsweise:

Artikel 16 Z 1.6 Privathaftpflicht:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung). (...)

Z 12. Tierhaltung: Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.

Der Antragsteller beehrte am 21.5.2021 Deckung für einen Schadenfall aus der Hundehaftpflichtversicherung. Sein Hund habe am 1.5.2021 einen Nachbarn gebissen. Dieser beehre die Zahlung iHv € 3.300 (Schadenummer: (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 21.6.2021 ab, da der Hund nicht bei Antragstellung angegeben worden sei und daher auch keine Hundehaftpflichtversicherung abgeschlossen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.7.2021. Es bestehe eine prämienfreie Hundehaftpflichtversicherung. Der Versicherungsantrag enthalte keine Frage nach einem Hund. In Zusammenhang mit der Deckungsübersicht, wonach ein Hund prämienfrei mit einer Versicherungssumme von 2 Mio Euro in der Variante „Exklusiv Premium“ mitversichert sei, habe der Antragsteller so wie sein ehemaliger Versicherungsmakler davon ausgehen können, dass der Hund des Antragstellers ohne weitere Angaben mitversichert sei.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 20.8.2021 Stellung:

Im Versicherungsantrag aus 2018 sei die Hundehaftpflichtversicherung nicht unter der Angabe von Name und Rasse des Hundes beantragt worden. Im Online-Antragsformular sei

eine entsprechende Antragsfrage mit dem Hinweis „Angaben (Rasse/Name) sind zwingend erforderlich!“ enthalten. Da dort keine Angaben gemacht worden seien, sei diese Antragsfrage nicht im schriftlichen Antrag angedruckt worden.

Der Antragsteller bestritt in seiner Gegenäußerung vom 1.9.2021, dass in den Online-Antragsformularen der Antragsgegnerin eine Antragsfrage zu Hunden enthalten sei.

Rechtlich folgt:

Nach den Behauptungen des Antragstellers liegt eine Diskrepanz zwischen Antrag und Polizza vor. Der Antragsteller habe anhand des Leistungsumfanges im Angebot damit gerechnet, eine Haushaltsversicherung inklusive Hundehaftpflichtversicherung für einen Hund beantragt zu haben. In der Polizza scheint diese jedoch nicht auf. Gemäß § 5 Abs 2 VersVG muss der Versicherer jedoch auf den abweichenden Inhalt hinweisen. Die Beweislast dafür, dass eine Abweichung vom Antrag oder den betroffenen Vereinbarungen vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer (Fenyves in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), in VersVG § 5 Rz 23).

Ob und wieweit im zugrundeliegenden Sachverhalt die Frage nach einem Hund im Antragsformular bestand, ist jedoch strittig. Während die Antragsgegnerin behauptet, dass eine entsprechende Antragsfrage im Online-Formular enthalten ist, diese Antragsfrage im gedruckten Antrag jedoch nur ausgewiesen werde, wenn die Hundehaftpflichtversicherung ausgewählt werde, behauptet der Antragsteller, dass diese Antragsfrage im Antrag nicht enthalten sei.

Da der Sachverhalt in diesem Punkt nur durch ein Streitiges Verfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen ermittelt werden kann, ist gemäß Pkt. 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022